



Aktuelle Informationen zum Spitzenausgleich für Unternehmen des produzierenden Gewerbes:

Die „Energiewende“ scheint in Deutschland als Herausforderung etabliert zu sein. Auf diversen Ebenen werden nun zunehmend auch Industrieunternehmen mit dieser Herausforderung konfrontiert. Von Steuererleichterungen und Energiekostenerstattungen wird das produzierende Gewerbe in Zukunft voraussichtlich ausschließlich dann profitieren, wenn sie durch den Einsatz von Erneuerbaren Energien EEG Umlage sparen können, oder sich nachweislich um die Vermeidung von Energieverbräuchen im eigenen Unternehmen kümmern.

Das für Steuerfragen zuständige Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat entsprechend eine Untersuchung mit dem Ziel in Auftrag gegeben, die wirtschaftlich machbaren Energie-Einsparpotentiale der Deutschen Industrie zu beziffern. Die Studie¹ ist jetzt veröffentlicht worden, in der folgenden Tabelle sind einige Ergebnisse dargestellt.

Bezogen auf Gesamtenergieverbrauch	Anteil	Marktpotential	Wirtschaftliches Potential	nahezu wirtschaftliches Potential	technisches Potential
Brennstoffe - Prozesse	70%	0,31%	0,58%	0,64%	0,65%
Brennstoffe - Querschnittstechnologien	30%	0,17%	0,36%	0,40%	0,40%
Brennstoffe		0,48%	0,94%	1,04%	1,05%
Strom - Prozesse	42%	0,15%	0,26%	0,31%	0,38%
Strom - Querschnittstechnologien	58%	0,37%	1,05%	1,22%	1,30%
Strom		0,52%	1,31%	1,53%	1,67%

Entsprechend selbstbewusst sind auch die Entwürfe, die die zukünftigen Voraussetzungen definieren, die Deutsche Industrieunternehmen erfüllen müssen.

Im zweiten aktuell diskutierten Entwurf des BMF zur Nachfolgeregelung des sogenannten Spitzenausgleichs (§ 55 EnergieStG, § 10 StromStG) soll Deutschen Industrieunternehmen der Spitzenausgleich ab 2015 entsprechend nur noch gewährt, wenn das jeweils beantragende Unternehmen nachweist, dass es gegenüber dem Vorjahr seinen Stromverbrauch um 1,6% (Herstellung von Metallzeugnissen) bis 2,1% (Bergbau) und den Primärenergieeinsatz zur Wärmebereitstellung zwischen 0,9% (Papierindustrie) und 1,2% (Maschinenbau) reduziert hat. Diese Reduktion soll nach BMF Vorschlägen ausschließlich aus technischen Modernisierungs-Maßnahmen resultieren.

Der Zeitplan scheint klar zu sein. 2013 geht es maßgeblich darum ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 (oder ein EMAS Umweltmanagementsystem) einzuführen, 2014 muss dieses dann zertifiziert sein und 2015 müssen reale Energieeinsparungen nachgewiesen werden.

In diesem GALLEHR+PARTNER Infobrief Energiemanagement 02-2012 möchten wir ein Blitzlicht zum aktuellen Stand der Diskussion zum Thema ISO 50001 und den Spitzenausgleich aus rechtlicher Sicht geben. Rechtsanwalt Karsten Ahrens, Partner unseres Netzwerkpartners MPW Legal & Tax GbR - Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer stellt dieses in dem folgenden Gastbeitrag dar.

¹ [Forschungsvorhaben fe 5/11: Untersuchung des Energiesparpotentials für das Nachfolgemodell ab dem Jahr 2013ff zu den Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft bei der Energie- und Stromsteuer](#)



Spitzenausgleich ab 2013 – Energiemanagement ist „gesetzt“

Aufgrund des Auslaufens der EU-Genehmigung für die Entlastungen nach dem Energie- und Stromsteuerrecht für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zum 31.12.2012 wird derzeit intensiv über die Anforderungen an zukünftige Entlastungsregelungen diskutiert. Neben einer zuletzt diskutierten unternehmensbezogenen Prüfung der Einhaltung von Energieeffizienz- und Einsparverpflichtungen versuchen die führenden deutschen Wirtschaftsverbände, eine Lösung in Form einer „Verbändevereinbarung“ zu etablieren. Daneben steht bei den aktuellen Diskussionen jedoch außer Zweifel, dass die Einführung eines zertifizierungsfähigen Energiemanagementsystems (ISO 50001) oder ein, nach EMAS registriertes Umweltmanagement-System in jedem Fall ein wesentlicher Baustein der zukünftigen Gewährung der Steuerentlastung sein wird. Einzig die Frist zur Einführung von Energiemanagementsystemen ist derzeit noch Gegenstand der Abstimmung.

Spitzenausgleich 2011 – „Neue“ Antragsfristen und Rückforderungsmöglichkeiten HZA

Für Unternehmen, die für 2011 kalendermonatlich, quartalsweise oder halbjährlich Entlastungen nach § 10 StromStG und/oder § 55 EnergieStG (sog. Spitzenausgleich) beantragt und erhalten haben, gilt seit der Änderung der Energie- und StromStV vom 20.09.2011 eine „neue“ Frist für die Abgabe einer Jahresmeldung zur Beantragung des Spitzenausgleichs. Ein Fristversäumnis eröffnet der Bundesfinanzverwaltung nunmehr die Möglichkeit, die bereits gezahlten Entlastungsbeträge nach § 10 StromStG und/oder § 55 EnergieStG für vorläufige Entlastungszeiträume zurück zu fordern.

Grundsätzlich sehen die Regelungen der Durchführungsverordnungen zum Stromsteuergesetz und Energiesteuergesetz einen Abrechnungszeitraum von einem Kalenderjahr vor (vgl. § 101 EnergieStV², § 18 Abs. 1 StromStV). Die Hauptzollämter können jedoch auf Antrag auch einen Kalendermonat, ein

Kalendervierteljahr oder Kalenderhalbjahr als sog. „vorläufigen Entlastungszeitraum“ zulassen (vgl. § 18 Abs. 2 StromStV).

Soweit ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes den Spitzenausgleich nach § 10 StromStG und/oder § 55 EnergieStG für einen solchen vorläufigen Entlastungszeitraum beantragt hatte, ist es darüber hinaus zur Abgabe eines zusammenfassenden Antrags für das gesamte Kalenderjahr nach § 18 Abs. 3 StromStV verpflichtet. Mit der Änderung der StromStV wurde nunmehr erstmals eine Frist zur Abgabe des zusammenfassenden Antrags nach § 18 Abs. 3 StromStV eingeführt. Unternehmen des Produzierenden Gewerbes müssen bis zum 31. Juli des Folgejahres einen zusammenfassenden Antrag bei dem zuständigen Hauptzollamt stellen.

In den Fällen, in denen dieser zusammenfassende Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt wird, müssen die Hauptzollämter gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 StromStV die bereits geleisteten Entlastungsbeträge für die vorläufigen Entlastungszeiträume zurück fordern. Um eine Rückforderung eines bereits erhaltenen Anteils des Spitzenausgleichs für Ihr Unternehmen zu vermeiden, sind die Entlastungsanträge 2011 zu prüfen und ggf. ein zusammenfassender Antrag auf Spitzenausgleich für das Jahr 2011 zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass auch die Beantragung mehrerer vorläufiger Entlastungszeiträume (z.B. Anträge für 1. und 2. Halbjahr 2011) nicht von der Abgabe eines zusammenfassenden Antrags für das gesamte Kalenderjahr befreit.

Kontakt MPW:

Karsten Ahrens

MPW Legal & Tax GbR -
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Güterbahnhofstraße 35, D - 37154 Northeim,
Fon: +49 5551 98807 – 0, www.mpw-net.de

[k.ahrens\(at\)mpw-net.de](mailto:k.ahrens(at)mpw-net.de)

² Auf die Beantragung des Spitzenausgleichs nach § 55 EnergieStG sind gemäß § 101 EnergieStV die Regelungen des § 18 StromStV sinngemäß anzuwenden



Fazit

Die Verzahnung der steuerrechtlichen Themen mit der „Energiewende“ scheint sich zu verdichten. Entsprechend eng arbeiten die zuständigen Ministerien zusammen, um noch in diesem Jahr eine belastbare Grundlage zu liefern um alle Themen rund um Steuererleichterungen und Energiekostenrückerstattungen für die Deutsche Industrie zu finalisieren. Auch wenn es noch einen Abstimmungsbedarf zu Detailfestlegungen zu den Entlastungsregelungen gibt, steht eins außer Frage. Für das produzierende Gewerbe wird die nachweisbare Einführung eines Energiemanagement-Systems wohl in jedem Fall kommen. Darüber hinaus werden wohl auch nachweisbare Einsparungen gefordert werden. Zu welchem Termin dann die Einsparungen nachgewiesen werden müssen ist derzeit noch in der Diskussion, alles scheint sich aber auf 2015 zu verdichten.

Auch in 2011 ist die Nervosität der Behörden schon spürbar. GALLEHR+PARTNER rät entsprechend gerade in dieser Zeit zu einer genauen Befolgung der Formalitäten, denn auch die Hauptzollämter werden in ihren Möglichkeiten der Ermessensentscheidungen zunehmend eingeschränkt.

Aus oben genannten Gründen und auch aus dem Grund, dass ab 2013 eine Nachweispflicht eines eingeführten EnMS zur der Begrenzung der EEG-Umlage nach §§ 40 ff EEG besteht (siehe [Infobrief Energiemanagement 01/2012](#)) empfiehlt GALLEHR+PARTNER jedem Unternehmen sich zeitnah mit dem Thema ISO 50001 auseinander zu setzen.

Wenn Sie eine erfahrene Navigation und eine verlässliche Wegbegleitung gerade in strategischen Fragen rund um die Einführung und wirtschaftliche Einschätzung zum Thema Energiemanagement in der Deutschen Industrie wünschen, stehen wir Ihnen wie immer gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Nutzen Sie die Erfahrungen der GALLEHR+PARTNER Experten, die bei mehr als 100 Anlagenbetreibern und Industriebetrieben auf den Gebieten Energiemanagement, Klimastrategien, Emissionshandel und Risiko-Management in der Energiewirtschaft und in verschiedensten Industriebranchen ihre Expertise eingebracht haben.

 **GALLEHR+PARTNER:**
Der Lotse der Industrie in die klimafreundliche und wirtschaftlich lukrative Zukunft

Weitere Informationen: Sebastian Gallehr

Telefon: +49 6039 / 9263686, Telefax: +49 6039 / 9263689

E-mail: sebastian.gallehr@gallehr.de, Internet: www.gallehr.de

Autor: Karsten Ahrens (Gastbeitrag MPW), Sebastian Gallehr (GALLEHR+PARTNER)